Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =

Gazetta militare svizzera

Band: 21=41 (1875)

Heft: 49

Artikel: Unser Militär-Sanitätswesen

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-94996

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 30.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Eingabe an ben hohen breifachen Lanbrath zu Hansben ber Landsgemeinde blieb jedoch in der Mappe liegen, da inzwischen die Frage der Revision der Bundesversassung eine günstigere Wendung nahm; in Folge bessen nun und auf Anregung des eidg. Central-Romite gab die neu entworfene eidg. Mislitärorganisation dem Bereine durch 2 Sitzungen genügend Stoff.

Unlängst hat biefe Sektion auch noch ben kantonalen militärischen Lesezirkel in's Leben gerufen. Zug. Ließ uns ohne Napport

Freiburg. Der ängerst kurze Bericht bieses Offiziersvereines umfaßt bie 2 Jahre 1873 und 1874; bas erstere fällt größtentheils hier außer Betracht, und können wir nur noch erwähnen, baß gegen bas Enbe besselben ber Berein noch eine Bersammlung abhielt, in welcher jedoch nehst ansbern minder wichtigen militärischen mehr nur abministrative, ben Berein speziell betreffende Fragen behandelt wurden.

Anno 1874 tagte bie Sektion in 3 Bersamms lungen, bie in ber Hauptsache ber Besprechung bes Entwurfes ber neuen Militarorganisation gewibs met waren.

Solothurn. Gab feine Rotigen ein. (Fortsetzung folgt.)

Unfer Militar = Sanitatswesen.

(Fortfetung.)

Wir kommen nun zu bem Abschnitt, welcher bie Bestimmungen über bie Entlassung im Dienst erstrankter Behrmanner enthalt. Diese Bestimmungen sind nun einer solchen Art, daß sie die ernsteste Ausmerksamkeit verdienen.

Ein Jeber von uns kann im Militärdienst erstranken ober verletzt werden. In diesem Fall steht ihm bevor: entweder er wird an das nächste beste bürgerliche Spital abgeliesert, oder er unterschreibt den berüchtigten Berzichtschein, in welchem er für sich und seine Familie nicht nur auf Entschädigung für Heilungs- und Berpstegskosten verzichtet, sonzbern auch bekräftigt, daß er wegen zurückbleibenden Folgen (3. B. wenn er einen Arm oder Fuß verstoren hat) niemals irgend eine Entschädigungsforzberung erheben werde.

Unterzeichnet ber Ungludliche ben Berzichtschein, um ben er oft kaum nach einer schmerzhaften Operation angegangen wird, so ist es möglich, baß ihm gestattet wird, sich von einem Arzt, zu bem er Vertrauen hat, behandeln und im Schooß seiner Familie pstegen zu lassen, wenn — es ben Herren Militararzten gefällt.

Sonst wird er boch ohne Rucksicht auf Berzicht: schein und Ginsprache ber Familie in bas nächste Spital abgeliefert und ba kurirt und besorgt, wie es bort eben gebrauchlich ift.

Ein solcher Fall, ber sich fürzlich ereignet hat und ber mit bem Tod bes Patienten endigte, ist vielsach in ber Presse besprochen worden und hat das Emporende eines solchen Versahrens in aufsallender Weise bargelegt.

Dieser Fall zeigt uns auch, in welcher Weise bie herren Aerzte mit Jedem von uns (nach bem Wortlaut ber Instruktion) versahren können, wenn uns ein Unfall im Militärdienst trifft. Gin solcher liegt aber im Bereich ber Möglichkeit so oft wir zu Pferbe steigen, in ben Stall gehen, eine scharfe llebung ober Feldmanover u. s. w. mitmachen.

Wenn wir nun nicht ber Willfur ber Aerzte preisgegeben sein wollen, mussen wir eine humas nere Fassung bes §. 32 ber ärztlichen Instruktion austreben.

Dieser Paragraph lautet wie folgt:

"Wehrmanner, welche mahrend bes Dienstest bienstuntauglich werben, sind in der Regel in ein Spital zu weisen, und baselbit bis zu ihrer volleständigen Heilung zu verpflegen (Art. 7 bes Bene-flonsgesetzes).

Ausnahmsweise können jedoch solche Kranke auch vor ihrer vollständigen Heilung entweder direkt vom Korps ober vom Spitale aus nach Hause entslassen werden, falls beren Dienstuntauglichkeit für einige Zeit oder für die ganze Dauer des Dienstes vorausgesehen wird, und sie selbst die Entlassung bringend verlangen.

Die Entlassung ungeheilter Militars ist jedoch nur bann zulässig, wenn bas Leiben vor = aussichtlich ohne Unstand in Heilung übergehen wird, und insofern ber Kranke eine schriftliche Erklärung ausstellt, babin lautend, baß er auf jede Entschädigung für seine fernere Behandlung und Verpstegung, ober für allfällig zuruckbleibende Folgen seiner Krankheit verzichte."

In diesem Paragraphen wird auf das Formular des Berzichtscheines hingewiesen, welches Beilage Nr. 2 der Instruktion bildet und welches wir hier folgen lassen, da es soust dem Einen oder Andern erst in dem Augenblick, wo ihm ein Arm oder Bein zerschmettert wurde, oder er sonst eine schwere Berletzung (die vielleicht bleibende Berstümmelung zur Folge hat) zu Gesicht kommen dürste. Den die Militärsanität betressenden Borschriften haben oft die Truppenoffiziere nicht die Ausmerksamkeit geschenkt, welche sie verdienen.

Das Formular lautet wie folgt:

" Bergichtschein.

Der Unterzeichnete (Familien: und Borname) ... von (Wohnort) ... Kanton ... Grad ... Korps ... Division Nr.... leibend an (Krankheit oder Berletung) ... erklärt hiemit, auf seinen ausdrückslichen Wunsch ungeheilt nach Hause entlassen wors den zu sein, und verzichtet auf sebe Entschädigung für eine fernere ärztliche Besorgung und Berpflegung, sowie für allfällige zurückleibende Folgen seiner Krankheit.

.... ben 18...

Der behandelnde Arzt: Unterschrift bes Kranken: R. R. N. N.

Diefer Bergichtichein ift mit bem Krankenrapporte, welcher bie Entlaffung melbet, bem unmittelbar überflebenden militarargtslichen Obern, resp. bei ben eibg. Refrutenschulen und übrigen Rurfen bireft bem eirg. Oberfeltargte einzusenben."

Wir wollen hier querft bie Bestimmung betreffs bes Bergichtscheines, bann erft bie weitere, bag ber Patient, felbst wenn er ben Bergichtschein unterzeichnet, zurudgehalten werben burfe, zur Sprache bringen.

Man versucht es zwar von militärärztlicher Seite, die Bestimmung betreffs Bergicht auf jebe Art Entschädigung bamit zu rechtfertigen, bag man ben Staat vor Schaben bewahren muffe.

Doch wie steht es überhaupt mit ben Entschädigungen, welche ber Staat bei uns an Diejenigen, welche in feinem Dienft verungluden, verabfolgt? Im besten Fall gahlt er Ginem, ber auf Beisung bes Oberfelbarztes zur Seilung in bie Seimath entlaffen worden ift, wenn er ein Bein ober einen Arm gebrochen, ein Auge verloren hat, 50, 100 oder 150 Franken an die Kurkosten und bezahlt ibm, wenn er im Inftruktionsbienft auf Lebens: bauer zum Rruppel geworben, nach Maggabe ber Verftummelung eine Pension von jahrlich 50, 100 oder 200 Franken.

Die Aussicht auf Entschädigung ift baber wenig verlockend.

Doch hat nicht jeder Einzelne das Interesse sich möglichst gut herstellen zu laffen? Bietet bie Brivatpflege in ber Familie nicht in vielen Fallen mehr Sicherheit, als bie in manchem Spital?

Bewiß, wir haben in ber Schweig in mehrern großen Stabten ausgezeichnet eingerichtete Spitaler mit porzüglichen Aerzten, boch an anbern Orten auch solche, die den Anforberungen fehr wenig ent= fprechen.

Wir murben bie Beftimmung, bag ber Mann nur bann gut feiner Familie entlaffen merben burfe, wenn genügende Burgicaft für forgfame Pflege und ärztliche Behandlung vorhanden fei, noch begreifen und gerechtfertigt finden. 3hn aber ohne Beiteres auf jebe Entschädigungsforberung vergichten laffen, wenn er fich nicht im nachftbeften Bürgerspital (ba wir keine Militarspitaler haben) unterbringen und von bem nachft besten Doktor Gifenbart behandeln laffen will, ift, gelinde gefagt, fehr unrecht.

Roch weniger ift einzusehen, wie es fich vom Standpunkt ber Billigkeit rechtfertigen ließe, bag ein Mann, bem in Folge einer im Dienst erlittenen Berletung ein Bein hat amputirt merben muffen, auf jebe Benfionsforberung verzichten folle, wenn er, um beffer beforgt zu werben (im Falle es fein Zustand überhaupt erlaubt), sich lieber bei feiner Familie beforgen laffen will.

Es läßt fich boch nicht annehmen, bag ihm unter Besorgung bes Spitalarztes bas abgeschnittene Bein wieder nachgewachsen mare. Es durften sich eber Falle anführen laffen, mo bas zweite gefunde Bein burch ben behandelnden Argt auch noch in Gefahr gekommen ift.

Das Unzwedmäßige ber Bestimmung wirb um fo flarer, wenn wir in Unbetracht ziehen, bag wir feine Militarspitaler (vor benen uns ein gnabiges Schidfal bemahren moge) haben.

Beftimmungen follen nicht nur im Frieden, fonbern fie sollen auch im Rriege Unwendung finden fonnen.

Es läßt sich aber nicht annehmen, bag man glaube, in bem Kalle einer ernften Bermickelung mit einem ber uns umgebenben machtigen Rach= barftaaten barauf verzichten zu konnen, bag bie Kranken und Bermunbeten soviel als möglich in ihrer Heimath verpflegt und besorgt werden.

. Es ist unglaublich, daß die Absicht vorherrschen foll, im Rriegsfall in Gile große Militarspitaler mit hilfe von Requisitionen zu errichten.

Bei unferen Berhaltniffen muffen wir uns barauf beschränken, fog. Aufnahmsspitaler zu errichten, und aus biefen alle transportablen Bermundeten und Kranken so balb als möglich in die Beimath abzuschieben. Es ist biefes bei uns, ba bie Ent= fernungen gering, unfer Rriegsschauplat nicht ausgedehnt ift, möglich und bietet große Bortheile.

Richt in großen Spitalern, fonbern in Brivatauftalten und bei ihren Familien muffen wir ben größten Theil ber Bermundeten und Rranten in unserer Urmee beforgen laffen. Wenn mir etwas Anderes versuchen, so werben hunderte von Behr= mannern elend zu Grunde gehen. Die Arbeit wurde ben Mergten weit über ben Ropf machsen.

Wogn follen wir aber im Frieden einen Borgang verponen, ben wir boch im Rrieg einschlagen muffen ? Wozu Borichriften erlaffen, die im Krieg überhaupt unanmendbar find?

Wir haben unfer Beerwesen auf bas Miliginftem gegrundet. Bei ber Starte unferer Urmee und aller übrigen Ginrichtungen hieße es fich ber Selbsttauschung bingeben, wenn man glauben wollte, bag wir die Bermundeten und Rranten ohne Privathilfe besorgen konnten. Diese murbe sich aber gewiß in glanzender Weise zeigen.

In bem Bergichtschein konnen wir baber nur ein Mittel feben, bag ber Staat ben im Dienft verungludenben Wehrmannern feine Entichabigung, feinen Beitrag an die Rurkoften bezahlen muffe.

Wer immer bie hoffnung bat, fich bei feiner Familie beffer beforgen zu laffen als in bem nachttbesten Spital, der wird ohne Zögern ben Berzichtsfdein unterschreiben.

In welcher Weise bieser schon mit "Entweber ober" faum Berunglückten prafentirt murbe, bavon ließen fich Beifpiele ergablen.

Doch genügt es mirklich, ben Bergichtschein zu unterschreiben? Man sollte meinen Ja! Der Staat hat fur ben Berunglückten nichts zu bezahlen, Rurkoften und Berpflegung fallen bemfelben selbst zur Last; ber Kranke municht nichts anberes mehr, als aus bem Militarbienst entlassen zu merben. Sollte man ba nicht glauben, bag ihm unbedingt zugeftanden merbe, in ben Burgerftand überzutreten und wie gewohnt felbst ober burch bie Seinigen fur fich zu forgen. - Er hat ja ben Verzichtschein nur in der Hoffnung, sich eher ober volltommener berftellen zu laffen, unterschrieben.

Doch jett tommt ber herr Militarargt und fagt: Doch die das Militarsanitatswesen betreffenden nein, ber Mann darf nicht abreifen. Die Reise tonnte ihm icaben, er muß in bas Spital gebracht werben.

Es ist biefes eine Vorsorge, bie sich nicht qualt= fiziren lagt.

Sagt ber Arzt bem Kranken ober seinen Angeshörigen, die Reise werbe ben Zustand besselben verschlimmern, es könne das Leben gefährdet wersen, so ist es mehr als mahrscheinlich, daß die Bestressend davon abstehen, den Kranken mit sich fort zu nehmen.

Ihn aber gegen seinen Willen und gegen ben seiner Angehörigen zurudzuhalten, ihm verwehren, sich von einem Professor statt bem nächsten Arzte behandeln zu lassen, das ift unerträglich und läßt sich niemals rechtfertigen.

Der einzige Fall, wo die Abreise eines franken Mannes trot Unterschreiben bes Berzichtscheines verhindert werden durfte, ware der, wenn er mit einer anstedenden Krankheit, z. B. Blattern (die er trot des Impsens bekommen hat), behaftet ware. In diesem Falle ware es geboten, die Abreise zu untersagen, damit die Krankheit nicht weiter versbreitet werde.

In allen andern Fallen sollte ber im Dienst erfrankte ober verwundete Wehrmann zwar das Recht haben, sich in einem Spital auf Rosten der Gidgenossenschaft behandeln und verpflegen zu lassen, boch soll er (zum allerwenigsten) nicht dazu verpflichtet sein.

(Schluß folgt.)

Eidgenoffenschaft.

Bericht der Kommission

Rebifion bes Bermaltungsreglements

bas eibg. Militarbepartement.

Unterm 11. Dezember 1873 haben Sie "gur Begutachtung und grundlichen Behandlung ber Frage über bie Reorganisation bes Kommissariatemesene" eine Kommission aufgestellt, bestehend aus folgenben Mitgliebern:

eibg. Dberft Feiß in Bern als Prafibent,

- " Dberft Schent in Uhwiesen,
- " Dberftlieutenant Tobler in Begifon,
- " Dberftlieutenant Bauli in Thun,

Oberpferdearzt, Oberfilieutenant Bangger in Burich, Stabemajor v. Grenus in Bern,

- Dartin in Berrieres,
- " Deggeler in Schaffhaufen,

Stabehauptmann Birg in Burich, Brotofollführer.

Als Berireter bes Departements wohnte ben Berhanblungen ber Oberkeiegestommiffar, herr eibg. Oberft Bengler, bei und im Laufe bieses Jahres wurde bie Kommiffion auf ihren Bunsch noch ergangt burch ben Oberfelbargt, hrn. eitg. Oberft Schnyber in Bern.

Der Rommission lagen als Bafis für ihre Berathungen folgende Arbeiten vor:

- 1) Der Entwurf eines Berwaltungereglements fammt erlauternbem Bericht d. d. 20. Januar 1873 vom nunmehrigen Brafibenten ber Kommission.
- 2) Entwurf bee Oberkriegstommiffariats vom 8. Mai 1873 betreffend bie Organisation ber Armeeverwaltung und leitende Grundsabe über Berrffegung, Entschädigung für bieselbe und für Fuhrleiftungen, Berfahren bei Pferbeabichapungen.

In einer ersten Sigung vom 12. Februar 1874 fand eine allgemeine Berathung statt und wurben für bie Bearbeitung ber verschiebenen Materien Referenten und Korreferenten bezeichnet mit bem Auftrage, zugleich mit bem Bericht als Grunblage für die weitern Berhandlungen einen Entwuf bes betreffenden Absichnittes bes Reglementes vorzulegen.

In einer zweiten Sipung vem 9. Mai 1874 fand bereits auf Grundlage bes betreffenben Referate eine Berathung über bie personelle Organisation ber Kriegeverwaltung im Felbe unb ber Berwaltungetruppen ftatt.

Die baherigen Borichlage fanten Aufnahme in ben bunbes rathlichen Entwurf für bie neue Militarorganisation und ber Bericht ber Kommiffion ift als Beilage III ber Botichaft beisarfüst.

In ber gleichen Sibung wurde ein Entwurf einer Befoldungstafel aufgeftellt, welcher ebenfalls bei Ausarbeitung ber Militars organisation benüht wurde.

In ben Sigungen vom 16., 17., 18., 19. und 20. Februar 1875 fant eine erfte artifelweise Berathung ber eingegangenen und ingwischen zu einem Gangen zusammengestellten Entwurfe ber Referenten flatt.

Eine Rebattionstommission besorgte sobann bie burch bie Schlugnahmen nothwendig geworbenen Abanderungen vom ersten Brojette und in einer Schlufsession vom 18.—20. Dai fand bie befinitive Keftschung bes Reglements statt, vorbehattlich einer Bahl aul's neue nothwendig geworbener Retaktioneanderungen, welche inzwischen ebenfalls von ber Redaktionstommission beforgt worben find.

Indem Ihnen ter Unterzeichnete bas nunmehr vorliegenbe Brojeft unterbreitet, beehrt er fich, baffelbe im Auftrage ber Kommiffion mit nachfolgenber turgen Beleuchtung einzubegleiten.

I. Abich nitt.

Berfonelle Organisation und Geschäftstreis ber verfchiebenen Berwaltungsstellen.

Das Berwaltungereglement von 1847 enthielt in seinem erften Theile nur die Organisation bes Kriegekommissariats im Felbe. Es entsprach dies ber damaligen Entwicklung ber Organisation und Berwaltung des heeres. Der Schwerpunkt der Berwaltung lag in ben Kantonen und bie eing. Berwaltung beschränkte sich barauf, im Falle eines eidg. Dienstes für Beroflegung, Beselbung und Unterkunft der Truppen zu sorgen, die Requisitionen und Lantentschädigungen zu reguliren.

Beute wird unsere Armee als Ganges verwaltet burch eine ftanbige, mit ben nothigen Organen versebenen Berwaltung. Ge hanbelt sich barum, in bem Brojekte bie Befugnisse ber einzelnen Organe zu unterscheiben und ihre gegenseitigen Beziehungen barzulegen, nicht nur bamit Jeber innert ben Schranken seiner Befugniffe hanble, sonbern auch, bamit ber ganze Organismus ber Armee zum Berftanbniß komme.

Der oben ermannte erfte Abschnitt bes Entwurses enthalt baber eine Darftellung ber gangen Friebensabminiftration ber

Wir hatten bis jest in ber Organisation ber Berwaltung viel zu wenig barauf Rudficht genommen, die Friedensverwaltung möglichst berjenigen im Felde auzupassen und bafür zu sorgen, baß im Falle eines größern Truppenausgebotes die Friedensorgane ungestört fortarbeiten und für die Bedürsnisse des heeres sorgen tonnen. Die Folge bavon war, daß bei einem Truppenausgebot Alles erst organisitet und improvisitet werden mußte, was sich in einer ungeheuern Friktion der Maschien fühlbar machte.

Das Projett sucht in ber Friedensverwaltung möglichft bie Organisation ber Seeresadministration im Felde barzustellen, ce ermöglicht bies, baß bie im Friedensolenst in ber Arministration bewährten Berfönlichkeiten in gleicher Eigenschaft in bie Feldarmee treten, ohne baß baburch bie bisher innegehabten Stellen zu funktioniren aufhören.

Das Projekt beschäftigt fich vielleicht weniger als manchers orts gewunscht wird mit der Administration der Armee im Felde. Die Kommission glaubte, es werte fich bies von selbst aus dem Friedensverhaltnis in's Kriegsverhaltniß übertragen und das alls